

fidas update

**STEUERLICHE CHANCEN
ZUM JAHRESENDE NUTZEN**

ENTGELTTRANSPARENZRICHTLINIE

**RAUS AUS DEM
ENTWEDER-ODER**



Jetzt
folgen!



Wichtiger Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Magazin auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher sowie diverser Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen beziehen sich gleichermaßen auf alle Geschlechter.

INHALT

Steuerliche Chancen zum Jahresende nutzen!	4
Kapitalertragsteuer	11
Steuerliche Neuerungen ab 2027	12
Entgelttransparenzrichtlinie	14
Haften Prokuristen für Abgabenschulden?	16
Wussten Sie, dass ...?	17
Was passiert, wenn Wissen auszieht?	18
Der wichtigste Rohstoff Ihres Unternehmens sind Sie	20
Fidas Eisenstadt Eröffnungsfeier	24
Fidas Inside	26
Fidas-Gruppe Österreich	30

Bitte beachten:

Wir haben einen Redaktionsschluss. Sollten aktuelle Entwicklungen unsere Inhalte stellenweise überholt haben, bitten wir um Verständnis. Danke!

IMPRESSUM Herausgeberin und für den Inhalt verantwortlich: Fidas Österreich Steuerberatung GmbH / 8940 Liezen, Gesäusestraße 21–23

Layout: WAS Werbeagentur Schlögl, Graz, www.werbeagentur-schloegl.at / **Druck:** Medienfabrik Graz, Dreihackengasse 20, 8020 Graz, www.mfg.at / **Fotonachweis:** AdobeStock, Fidas / Alle Rechte sind der Herausgeberin vorbehalten. Die Vervielfältigung und Verwendung (auch teilweise) bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Herausgeberin. Satz-, Druckfehler sowie Irrtümer vorbehalten. Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben und Informationen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Verfassers ausgeschlossen ist.

Oktober 2026

LIEBE KLIENTINNEN & KLIENTEN,

jene unter Ihnen, die wir schon länger begleiten dürfen, wissen es bereits: Die Zeit um den Jahreswechsel ist die Zeit für unsere besten Steuertipps. Wir verraten Ihnen auch in dieser Update-Ausgabe, worauf Sie bei einem erfolgreichen Jahresabschluss achten sollten, und fassen für Sie die wichtigsten steuerlichen Neuheiten des Jahres 2027 zusammen.

Wir blicken aber nicht nur zwölf Monate weit in die Zukunft, sondern im Sinne eines nachhaltigen Unternehmenserfolgs weit darüber hinaus. In unserer Rubrik „Fit for Future“ wollen wir uns ansehen, mit welchen Skills Führungskräfte ein Unternehmen im 21. Jahrhundert voranbringen. Auch darf bei diesen Bemühungen, die Zukunft zu gestalten, das Wissen der Vergangenheit nicht auf der Strecke bleiben – etwa wenn Mitarbeiter das Unternehmen verlassen, langjährige Fachkräfte in Pension gehen oder Restrukturierungsprozesse erfolgen. Wie also gelingt die Weitergabe des über viele Jahrzehnte aufgebauten Know-how an die nächste Generation?

Zurück auf der steuerrechtlichen Ebene befassen wir uns mit einem kritischen Thema, das wir insbesondere den Prokuristen unter unseren Lesern ins Bewusstsein rufen wollen: Im Vorjahr haben wir bereits ausführlich über die Geschäftsführerhaftung unter anderem für Abgabenschulden informiert.

Diesen Sachverhalt greifen wir erneut auf – dieses Mal jedoch mit Blick auf Prokuristen. Wie steht es um deren Haftung, wenn Abgabenschulden bestehen?

Außerdem sehen wir uns an, wie es in Österreich um die Umsetzung der EU-Entgelttransparenzrichtlinie steht, die für mehr Lohngerechtigkeit zwischen Männern und Frauen sorgen soll und von Unternehmen mit über 100 Mitarbeitern Berichtspflichten verlangt. Kurz und knapp: Es gibt noch viel zu tun.

Wir hoffen, mit diesem bunten Mix aus vielseitigen Sachthemen und einem kleinen Rückblick auf die jüngsten Festlichkeiten der Fidas Eisenstadt Ihr Interesse zu wecken. Für weiterführende Informationen und ausführliche Beratungen zu diesen und allen weiteren Fragen aus der Welt des Unternehmertums stehen Ihnen Ihre Fidas-Experten wie immer persönlich zur Verfügung.

Im Sinne einer weiterhin engen Zusammenarbeit wünschen wir Ihnen einen informativen Lesegenuss.



**Willkommen
bei Fidas**

STEUERLICH ZUM JAHRESE

Das Jahr 2026 liegt weitgehend hinter uns, daher ist es Zeit für unsere Tipps zu den steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten Ihres unternehmerischen Jahresabschlusses.

Wer zum Jahresende die richtigen Maßnahmen setzt, kann Steuerbelastungen optimieren und finanzielle Vorteile nutzen. Wie immer gilt: Wenn Sie noch vor Jahresende Ihren voraussichtlichen Gewinn 2026 kalkulieren, können Sie rechtzeitig beurteilen, ob Investitionen für den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag (GFB) oder den Investitionsfreibetrag (IFB) sinnvoll sind und in welcher Höhe diese steuerlich optimal genutzt werden können.

*Jetzt
die richtigen
Maßnahmen
setzen!*



E CHANCEN NDE NUTZEN!



TIPPS FÜR INVESTITIONEN

Investitionen stärken nicht nur die Wettbewerbsfähigkeit Ihres Unternehmens, sondern bieten auch attraktive steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten. Wer noch Investitionen für das Wirtschaftsjahr 2026 plant, sollte diese rechtzeitig vor dem Bilanzstichtag prüfen. Der befristet erhöhte Investitionsfreibetrag, die letzte Möglichkeit der Wertpapierdeckung beim investitionsbedingten Gewinnfreibetrag sowie bestehende Förderprogramme können zu erheblichen Steuerersparnissen führen.

Eine frühzeitige Abstimmung mit Ihrem Fidas-Team stellt sicher, dass sämtliche Begünstigungen optimal genutzt werden.

INVESTITIONS- FREIBETRAG

Der Investitionsfreibetrag beträgt grundsätzlich 10 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Für Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die nachweislich auf den **Zeitraum 01.11.2025 bis 31.12.2026** entfallen, erhöht sich der IFB befristet auf 20 %, bei ökologischen Investitionen auf 22 %. Die Bemessungsgrundlage ist mit € 1 Mio. pro Betrieb und Wirtschaftsjahr begrenzt. Das Wirtschaftsgut muss einem inländischen Betrieb oder einer inländischen Betriebsstätte zuzurechnen sein.

Achten Sie darauf, dass insbesondere bei Investitionen gegen Jahresende Lieferzeitpunkt, Inbetriebnahme sowie angefallene Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten ausreichend dokumentiert werden. Nur so kann die Inanspruchnahme des Investitionsfreibetrages im Fall einer Betriebsprüfung problemlos nachgewiesen werden.

**Basierend auf der
Öko-IFB-Verordnung
und Steuerpraxis zählen
folgende Wirtschaftsgüter zum begünstigten Bereich.**



Die Abschreibung wird durch den IFB nicht berührt. Dieser ist allerdings nur im Rahmen betrieblicher Einkunftsarten anwendbar und setzt eine Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich oder Einnahmen-Ausgaben-Rechnung voraus. Zudem ist eine Geltendmachung nur bei Wirtschaftsgütern mit einer Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren möglich.



Vom Investitionsfreibetrag ausgeschlossen sind insbesondere geringwertige Wirtschaftsgüter, gebrauchte Wirtschaftsgüter, Wirtschaftsgüter im Zusammenhang mit fossilen Energieträgern sowie Wirtschaftsgüter, für die der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag in Anspruch genommen wird. Der IFB kann hingegen auch für Wirtschaftsgüter geltend gemacht werden, die degressiv abgeschrieben werden oder für die eine Forschungsprämie gemäß § 108c EStG beansprucht wird.

Achtung: Scheidet ein begünstigtes Wirtschaftsgut innerhalb von vier Jahren aus dem Betriebsvermögen aus oder werden die gesetzlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, ist der Investitionsfreibetrag grundsätzlich nachzuversteuern.

GEWINNFREIBETRAG

Natürliche Personen, die ihren Gewinn mittels Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder Bilanzierung ermitteln, können durch den Gewinnfreibetrag einen Teil ihres Gewinns steuerfrei stellen.

Der GFB beträgt:

- 15,0 % bis zu einem Gewinn von € 33.000
- 13,0 % für den Gewinnanteil zwischen € 33.000 und € 178.000

Steuerliche Chancen zum Jahresende nutzen



- 7,0 % für den Gewinnanteil zwischen € 178.000 und € 353.000
- 4,5 % für den Gewinnanteil zwischen € 353.000 und € 583.000

Maximal ergibt sich ein GFB von € 46.400, was bei einer Progression von 50 % eine Steuerersparnis von € 23.200 bedeutet.

Für Gewinne über € 33.000 ist Voraussetzung, dass rechtzeitig in begünstigte Wirtschaftsgüter oder bestimmte Wertpapiere investiert wird. Der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag setzt voraus, dass die begünstigten Wirtschaftsgüter bzw. Wertpapiere bis zum Bilanzstichtag angeschafft werden.

Neuerung: Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2026 und vor dem 01.01.2030 beginnen, entfällt die Möglichkeit, den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag durch Investitionen in begünstigte Wertpapiere zu decken. In diesem Zeitraum sind grundsätzlich nur mehr Investitionen in begünstigte körperliche

Wirtschaftsgüter (Realinvestitionen) begünstigt. Unternehmer mit Bilanzstichtag 31.12.2026 können daher letztmalig für das Wirtschaftsjahr 2026 begünstigte Wertpapiere für den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag erwerben.

DEGRESSIVE ABSCHREIBUNG

Für bestimmte Wirtschaftsgüter kann die AfA weiterhin degressiv mit bis zu 30 % vom (Rest-)Buchwert erfolgen. Erfolgt die Inbetriebnahme in der zweiten Jahreshälfte, steht nur die Halbjahres-AfA von bis zu 15 % zu. Bei bilanzierenden Unternehmen ist zu beachten, dass die steuerliche degressive Abschreibung an die unternehmensrechtliche Abschreibung anknüpft. Vor größeren Investitionen empfiehlt sich daher eine Abstimmung der steuerlichen und unternehmensrechtlichen Abschreibungsmethode. Wurde die degressive Abschreibung gewählt, kann einmalig zur linearen

Abschreibung gewechselt werden. Ein solcher Wechsel sollte geprüft werden, wenn die lineare Abschreibung künftig zu einem höheren jährlichen Abschreibungsbetrag führt.

BESCHLEUNIGTE ABSCHREIBUNG FÜR GEBÄUDE

Der Abschreibungssatz für betrieblich genutzte Gebäude beträgt grundsätzlich 2,5 % oder 1,5 %, wenn diese für Wohnzwecke überlassen werden. Für neu angeschaffte oder hergestellte Gebäude kann im ersten Jahr allerdings der dreifache und im Folgejahr der zweifache Abschreibungssatz angesetzt werden. Die Halbjahresregelung gilt – im Gegensatz zur degressiven Abschreibung – nicht. Daher kann ein neu angeschafftes oder hergestelltes, betrieblich genutztes Gebäude mit bis zu 7,5 % bzw. 4,5 % im ersten Jahr abgeschrieben werden.

ERWEITERTE BESCHLEU- NIGTE ABSCHREIBUNG FÜR WOHNGEBÄUDE

Für bestimmte Wohngebäude, die nach dem 31.12.2023 und vor dem 01.01.2027 fertiggestellt werden, besteht eine zusätzliche Begünstigung. Voraussetzung ist, dass das Gebäude zumindest dem „Gebäudestandard Bronze“ nach dem klimaaktiv Kriterienkatalog 2020 entspricht.

In diesem Fall kann nicht nur im Jahr der erstmaligen AfA, sondern auch in den beiden Folgejahren jeweils bis zum Dreifachen des regulären Abschreibungssatzes abgeschrieben werden.

Bei einem gewöhnlichen AfA-Satz von 1,5 % ergibt sich somit für die ersten drei Jahre eine Abschreibung von bis zu 4,5 % jährlich.

Gerade bei Wohngebäuden, die noch bis Ende 2026 fertiggestellt werden, sollte daher geprüft werden,

ob die Voraussetzungen für diese erhöhte Abschreibung erfüllt sind.

INBETRIEBNAHME, HALBJAHRES- ABSCHREIBUNG

Für den AfA-Beginn ist nicht der Anschaffungs- oder Herstellungzeitpunkt, sondern der Zeitpunkt der Inbetriebnahme maßgeblich. Erfolgt diese im ersten Halbjahr, gilt die Ganzjahres-AfA, im zweiten Halbjahr die Halbjahres-AfA (Nutzung ≤ 6 Monate). Dasselbe Prinzip gilt beim Ausscheiden: im ersten

Halbjahr Halbjahres-AfA, im zweiten Halbjahr Ganzjahres-AfA.

GERINGWERTIGE WIRTSCHAFTSGÜTER

Die Sofortabschreibung für geringwertige Wirtschaftsgüter kann bis zu Anschaffungskosten von € 1.000 netto (bei vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmen) in Anspruch genommen werden. Gerade gegen Jahresende empfiehlt es sich zu prüfen, ob kleinere geplante Anschaffungen noch im laufenden Wirtschaftsjahr umgesetzt werden können.

JAHRESENDSPURT 2026: DIESE MITARBEITER-BENEFITS SOLLTEN SIE NOCH NUTZEN

Attraktive Mitarbeiter-Benefits sind ein wirksames Instrument, um Mitarbeiter zu motivieren und langfristig an das Unternehmen zu binden – gleichzeitig bieten zahlreiche Leistungen steuerliche Begünstigungen. Wer diese Möglichkeiten noch bis zum Jahresende 2026 nutzt, kann seinen Mitarbeitern zusätzliche Vorteile verschaffen und dabei Lohnabgaben sparen.

TIPP: STEUERFREIE MITARBEITERPRÄMIE 2026

Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern im Zeitraum Juli bis Dezember 2026 eine zusätzliche Mitarbeiterprämie von bis zu € 500 lohnsteuerfrei gewähren. Voraussetzung ist insbesondere, dass es sich um eine zusätzliche Zahlung handelt, die bisher nicht gewährt wurde.

Eine Bezugsumwandlung oder die bloße Umbenennung bisher üblicher Bonuszahlungen ist nicht begünstigt.

Die Steuerfreiheit setzt außerdem voraus, dass die Mitarbeiterprämie auf einer lohngestaltenden Vorschrift (insbesondere Kollektivvertrag oder einer darauf beruhenden Betriebsvereinbarung) beruht. Eine freiwillige Auszahlung des Arbeitgebers ohne entsprechende kollektivrechtliche Grundlage ist nicht lohnsteuerbegünstigt.

Wird zusätzlich eine steuerfreie Mitarbeitergewinnbeteiligung gewährt, können Mitarbeiterprämie und Gewinnbeteiligung gemeinsam nur bis zu insgesamt € 3.000 steuerfrei bleiben.

Die Mitarbeiterprämie ist zwar lohnsteuerfrei, sie ist aber sozialversicherungs- und lohnnebenkostenpflichtig.

Praxistipp: Da derzeit nur wenige Kollektivverträge entsprechende Regelungen enthalten, sollte vor Auszahlung der Mitarbeiterprämie geprüft werden, ob die Voraussetzungen für die Lohnsteuerbefreiung tatsächlich erfüllt sind.

Welche Aufwendungen können für das Jahr 2026 als Sonderausgaben abgesetzt werden?



TELEARBEITS-PAUSCHALE – LETZTMALIG 2026

Bis zu € 3 pro ausschließlichen Telearbeitstag, höchstens für 100 Tage bzw. € 300 pro Kalenderjahr. Voraussetzung ist insbesondere, dass die Telearbeitstage samt Pauschale im Lohnzettel ausgewiesen werden.

ZUWENDUNGEN, VERANSTALTUNGEN & JUBILÄEN

- **Betriebsveranstaltungen** (z.B. Weihnachtsfeier) bis max. € 365 pro Mitarbeiter steuerfrei
- **Sachzuwendungen** (z.B. Weihnachtsgeschenk) bis max. € 186 pro Mitarbeiter steuerfrei
- Zuwendungen zu persönlichen Anlässen (Geburtstage oder Hochzeiten) sind voll steuerpflichtig.
- Geldgeschenke sind immer steuerpflichtig.

ZUKUNFTSSICHERUNG, KINDERBETREUUNG, AUS- & FORTBILDUNG

- **Zukunftssicherung:** Beiträge des Arbeitgebers zur Zukunfts-

sicherung der Arbeitnehmer, etwa bestimmte Lebens-, Kranken- oder Unfallversicherungen sowie Pensionskassenbeiträge, sind bis zu € 300 jährlich steuerfrei, wenn die Leistung allen Arbeitnehmern oder bestimmten Arbeitnehmergruppen gewährt wird.

- Zuschüsse für **Kinderbetreuungskosten** bis max. € 2.000 sind steuerfrei.
- Kostenersätze für **Aus- und Fortbildungen** sind bei Vorliegen eines betrieblichen Interesses steuerfrei möglich.

RABATTE & VERPFLEGUNG

- **Mitarbeitererrabatte** auf Produkte des Unternehmens, die nicht höher als 20 % sind, führen zu keinem Sachbezug. Diese 20 % sind eine Freigrenze. Das heißt: Wird ein höherer Rabatt gewährt, liegt prinzipiell ein Vorteil aus dem Dienstverhältnis vor, von dem im gesamten Kalenderjahr jedoch € 1.000 (Freibetrag) steuerfrei sind.
- **Gutscheine für Mahlzeiten** bis zu einem Wert von € 8 pro Arbeitstag sind steuerfrei. Gutscheine zur Bezahlung von Lebensmitteln, die nicht sofort konsumiert werden müssen, sind bis zu € 2 pro Arbeitstag steuerfrei.
- Freiwillige Mahlzeiten, Kaffee und Obst am Arbeitsplatz sind steuerfrei.

MOBILITÄT

- **Öffi-Ticket:** Der Arbeitgeber kann die Kosten einer Wochen-, Monats- oder Jahreskarte für öffentliche Verkehrsmittel steuerfrei übernehmen oder ein entsprechendes Ticket zur Verfügung stellen. Das Ticket muss zumindest am Wohn- oder Arbeitsort gültig sein. Auch eine teilweise Kostenübernahme ist möglich.



- **Werkverkehr:** steuerfreie Beförderung zwischen Wohn- und Arbeitsort, wenn ein massenbeförderungsmittelähnliches Fahrzeug eingesetzt wird
- **E-Carsharing:** Bis zu € 200/ Jahr und Mitarbeiter sind für private Fahrten mit E-Kfz, E-Motorrädern, E-Bikes oder E-Scootern im Carsharing steuerfrei – auch als Gutschein.
- **Firmenfahrrad:** Private Nutzung arbeitgebereigener Fahrräder ist steuerfrei (Sachbezug = 0). Bezüglich Jobrad-Modell beraten wir Sie gern.
- **Firmenwagen:** Privatnutzung ist als Sachbezug zu versteuern, Höhe abhängig vom CO₂-Ausstoß (Erstzulassung maßgeblich).
- **Ladekosten E-Kfz:** Wird ein arbeitgebereignetes Elektrofahrzeug beim Arbeitnehmer geladen, kann der Arbeitgeber die nachgewiesenen Stromkosten steuerfrei ersetzen. Voraussetzung ist insbesondere, dass die verwendete Ladeeinrichtung die Zuordnung der Lademenge zum arbeitgebereigneten Fahrzeug sicherstellt. Für die Anschaffung einer Ladeeinrichtung kann der



Arbeitgeber bis zu € 2.000 steuerfrei ersetzen.

- **Gewinnbeteiligung:** steuerfrei bis zu € 3.000 pro Jahr für alle aktiven Mitarbeiter

BETRIEBLICHE GESUNDHEITS- FÖRDERUNG

- steuerfrei, sofern sie im Rahmen anerkannter Gesundheitsförderungsangebote erfolgt und zugänglich für alle oder eindeutig definierte Gruppen ist

**Fit und steuerfrei:
So macht Gesundheits-
förderung doppelt Spaß!**



- steuerfreie Nutzung für Sportanlagen, die dem Arbeitgeber gehören oder von mehreren Arbeitgebern gemeinsam betrieben werden

- Zuschüsse für arbeitgeberfremde Sportanlagen sind steuerpflichtig.
- Impfungen sind auch in Form von Zuschüssen steuerfrei, wenn sie vom „Impfplan Österreich“ erfasst sind.

MITARBEITER- BETEILIGUNGEN

- unentgeltliche oder verbilligte Überlassung von **Mitarbeiterbeteiligungen** am Unternehmen des Arbeitgebers an alle Arbeitnehmer oder an bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern bis € 3.000 – für die endgültige Steuerfreiheit muss die Mitarbeiterbeteiligung jedoch fünf Jahre behalten werden.
- Gewährung einer steuerfreien **Mitarbeitergewinnbeteiligung** des Arbeitgebers an aktive Arbeitnehmer: Voraussetzung ist, dass diese allen Arbeitnehmern oder bestimmten Gruppen von Arbeitnehmern gewährt wird. Für die Berechnung wird das unternehmensrechtliche Ergebnis vor Zinsen und Steuern der im

letzten Kalenderjahr endenden Wirtschaftsjahre herangezogen. Die Begünstigung beträgt pro Arbeitnehmer jährlich bis zu € 3.000.

- **Start-up-Mitarbeiterbeteiligung:** Seit dem Kalenderjahr 2024 gibt es eine steuerliche Begünstigung für Start-up-Mitarbeiterbeteiligungen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen erfolgt die Besteuerung des geldwerten Vorteils aus der Abgabe von Unternehmensanteilen an die Mitarbeiter nicht bereits bei Einräumung der Beteiligung, sondern in der Regel erst bei der tatsächlichen Veräußerung der Anteile.

SONSTIGES

- **optimale Ausnutzung des Jahressechstels**
- **freiwillige soziale Zuwendungen** des Arbeitgebers an den **Betriebsratsfonds** und freiwillige Zuwendungen zur **Beseitigung von Katastrophenschäden**, insbesondere Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs- und Lawinenschäden
- **freiwillige Zuwendungen** des Arbeitgebers für das **Begräbnis** des Arbeitnehmers, deren (Ehe-)Partner oder deren Kinder, denen mehr als sechs Monate Familienbeihilfe oder der Unterhaltsabsetzbetrag zusteht

**Informationen rund
um Kapitalvermögen**



NEUES JAHR, NEUE STEUERTARIFSTUFEN UND SOZIALVERSICHERUNGSWERTE. WAS GILT 2027?

DIE STEUERSTUFEN WERDEN KOMMENDES JAHR UM 2,27 % ANGEHOBEN.

Einkommen 2026	Einkommen 2027	Steuersatz 2026 und 2027
Bis € 13.539	Bis € 13.846	0 %
€ 13.539 bis € 21.992	€ 13.846 bis € 22.491	20 %
€ 21.992 bis € 36.458	€ 22.491 bis € 37.285	30 %
€ 36.458 bis € 70.365	€ 37.285 bis € 71.960	40 %
€ 70.365 bis € 104.859	€ 71.960 bis € 107.236	48 %
€ 104.859 bis € 1 Mio.	€ 107.236 bis € 1 Mio.	50 %
über € 1 Mio.	über € 1 Mio.	55 %

VORAUSSICHTLICHE SOZIALVERSICHERUNGSWERTE 2027

	2026	2027
Geringfügigkeitsgrenze monatlich	€ 551,10	€ 551,10
Grenzwert für pauschalierte Dienstgeberabgabe	€ 826,65	€ 826,65
Höchstbeitragsgrundlage täglich	€ 231,00	€ 247,00
Höchstbeitragsgrundlage monatlich (laufender Bezug)	€ 6.930,00	€ 7.410,00
Höchstbeitragsgrundlage jährlich für Sonderzahlungen	€ 13.860,00	€ 14.820,00
Höchstbeitragsgrundlage monatlich für freie Dienstnehmer (ohne Sonderzahlungen)	€ 8.085,00	€ 8.645,00

**Weitere Tipps für
Ihren Jahresabschluss**



KAPITALERTRAGSTEUER

Verschärfung der Ausschüttungsfiktion bei Gesellschafterverrechnungskonten

Vor einem Jahr, in der Update-Ausgabe 02/2025, haben wir bereits einmal das Thema der verdeckten Gewinnausschüttung näher behandelt. Durch das Budgetbegleitgesetz 2027/2028 kommt es zu Verschärfungen bei Gesellschafterverrechnungskonten bzw. bei Forderungen gegenüber Gesellschaftern. Diese neuen Regelungen werden erstmals wirksam für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2026 enden.

Bevor wir uns die Neuerungen ansehen, wollen wir noch einmal die Grundlagen erläutern: Vermögensrechtlich gesehen haben Gesellschafter, z.B. einer GmbH, nur einen Bilanzgewinn-Anspruch, der in Relation ihren Geschäftsanteilen entspricht. Außerdem haben sie bei der Auflösung einer Gesellschaft Anspruch auf den entsprechenden Liquidationserlös. Beides unterliegt einer 27,5-prozentigen Kapitalertragsteuerpflicht.

Bei darüber hinausgehenden Zahlungsflüssen, aus denen Forderungen der Gesellschaft gegenüber einem Gesellschafter entstehen, kommt es nicht selten vor, dass im Rahmen einer Finanzamt-Außenprüfung eine möglicherweise eingetretene kapitalertragsteuerpflichtige verdeckte Gewinnausschüttung geprüft wird.

Relevante Sachverhalte können etwa die Einräumung eines Darlehens der GmbH (Darlehensgeber) an einen Gesellschafter (Darlehensnehmer) sein oder die Forderungen einer GmbH gegenüber einem Gesellschafter aufgrund privater Entnahmen.

Verschärfung ab 2027

Die nun beschlossene Verschärfung bei Gesellschafterverrechnungskonten bezieht sich auf die Tilgung bzw. Umwandlung der Schuld. Ausgewiesene Forderungen aus Gesellschafterverrechnungskonten müssen künftig innerhalb einer bestimmten Frist durch den betroffenen Gesellschafter ausgeglichen oder wenigstens in eine fremdübliche Darlehensforderung umgewandelt werden. Dies muss bis zum Tag nach der Feststellung des Jahresabschlusses bzw. spätestens fünf Monate nach dem Bilanzstichtag geschehen. Bestehen die Forderungen aus dem Verrechnungskonto gegenüber dem Gesellschafter über diesen Zeitpunkt hinaus, so unterliegen diese von da an zwingend der 27,5-prozentigen Kapitalertragsteuerpflicht im Rahmen der Ausschüttungsfiktion.

Finanzamts-Stolperfalle

Damit das Finanzamt eine Darlehensforderung als fremdüblich anerkennt, müssen in der Praxis hohe Anforderungen erfüllt sein. Dazu zählen die

Verschriftlichung der Vereinbarung sowie Sicherheiten, Laufzeit, Darlehenstilgung und Verzinsung (z.B. Vereinbarung über pauschale Darlehenstilgungsraten), die jeweils einem fremdüblichen Rahmen entsprechen. Zum Vergleich können übliche Darlehensbedingungen einer Bank bzw. eines Kreditinstituts herangezogen werden.

Gleichzeitig hat der Gesetzgeber eine Bagatellgrenze von € 50.000 zugestanden. Somit tritt die hier dargestellte Verschärfung der Ausschüttungsfiktion bei Gesellschafterverrechnungskonten erst für Forderungen in Kraft, die diese Grenze übersteigen.

Achtung: Der hier behandelte Sachverhalt einer Ausschüttungsfiktion gilt nicht nur für Verrechnungsforderungen gegenüber Gesellschaftern, sondern auch gegenüber diesen nahestehenden Personen sowie für mittelbare Gesellschafter. ■

Weitere Informationen
zur verdeckten Gewinnausschüttung



STEUERLICHE NEUERUNGEN AB 2027

Mit dem Budgetbegleitgesetz 2027–2028 setzt die Bundesregierung zahlreiche Maßnahmen zur Budgetkonsolidierung um. Die Änderungen betreffen Unternehmen, Selbstständige, Immobilienbesitzer sowie Arbeitgeber und Arbeitnehmer gleichermaßen.

Einige Neuerungen treten bereits mit 01.01.2027 in Kraft, andere gelten erst ab 2028. Dennoch sollten Unternehmer die kommenden Änderungen bereits jetzt in ihre Investitions- und Steuerplanung einbeziehen.

Gewinnfreibetrag:

Wertpapierinvestitionen

vorübergehend ausgeschlossen

Neuerungen gibt es ab 2027 beim investitionsbedingten Gewinnfreibetrag. Dieser bleibt zwar grundsätzlich erhalten, wird für die Jahre 2027 bis 2029 jedoch eingeschränkt: Der Gewinnfreibetrag gilt künftig nur mehr für die Anschaffung begünstigter körperlicher Wirtschaftsgüter. Wertpapierinvestitionen werden im genannten Zeitraum nicht mehr berücksichtigt.

Für Einzelunternehmer und Mitunternehmer bedeutet dies, dass Investitionen künftig frühzeitig geplant werden sollten. Wer den Gewinnfreibetrag optimal nutzen möchte, wird verstärkt in betriebliche Sachanlagen investieren müssen.

Elektro-Dienstfahrzeuge:

Sachbezugsbefreiung endet

Reine Elektrofahrzeuge waren bisher hinsichtlich des Sachbezugs besonders attraktiv. Ab 01.01.2027 wird diese Begünstigung eingeschränkt.

Für neu erfasste Elektro-Dienstfahrzeuge beträgt der Sachbezug künftig 0,375 % der Anschaffungskosten, höchstens jedoch € 180 pro Monat. Bereits ab 2028 ist eine weitere Erhöhung vorgesehen (0,625 % der Anschaffungskosten, max. € 300/Monat).

Immobilien: Höhere

Besteuerung von Altvermögen

Auch bei der Immobilienertragsteuer kommt es zu einer Verschärfung. Für sogenannte Altgrundstücke werden die pauschalen Anschaffungskosten reduziert. Dadurch steigt die effektive Steuerbelastung bei einem Verkauf. Bei nicht umgewidmetem Altvermögen erhöht sich die effektive Steuerbelastung von bisher rund 4,2 % auf etwa 6 % des Veräußerungserlöses. Für umgewidmete Grundstücke ergeben sich ebenfalls höhere Belastungen. Wer einen Verkauf von Altvermögen plant, sollte die steuerlichen Auswirkungen daher rechtzeitig und im Detail prüfen.

Änderungen bei Lohnabgaben

Auch auf Arbeitgeber kommen 2027 Neuerungen zu. Die Höchstbeitragsgrundlage in der Sozialversicherung wird zusätzlich zur laufenden Valorisierung angehoben. Dadurch steigen insbesondere bei höheren Einkommen die Lohnnebenkosten. Zudem werden die bisherigen Begünstigungen bei den Arbeitslosenversicherungsbeiträgen für niedrige Einkommen angepasst. Unternehmen

sollten diese Änderungen bei ihrer Personalplanung berücksichtigen.

Wegfall von Telearbeits- und Arbeitsplatzpauschalen

Ab 2027 entfallen sowohl das Telearbeitspauschale für Arbeitnehmer als auch das große und kleine Arbeitsplatzpauschale für Selbstständige. Unverändert bleibt die steuerliche Berücksichtigung eines im Wohnungsverband gelegenen Arbeitszimmers, sofern alle gesetzlichen Vorgaben erfüllt sind. Aufwendungen für ergonomisch geeignetes Arbeitsplatzmobiliar außerhalb des Arbeitszimmers können weiterhin mit bis zu € 300 pro Kalenderjahr geltend gemacht werden. Mit dem Wegfall des Telearbeitspauschales entfällt künftig auch die Verpflichtung zur Erfassung der Telearbeitstage im Lohnkonto. Die steuerfreie Bereitstellung digitaler Arbeitsmittel durch den Arbeitgeber bleibt hingegen unverändert möglich.

Flexiblere Aufteilung des Familienbonus Plus

Ab der Veranlagung 2027 wird die Aufteilung des Familienbonus Plus neu geregelt. Für Kinder unter vier Jahren bleibt es bei der bisherigen Wahlmöglichkeit: Der Familienbonus kann entweder zur Gänze einem Elternteil oder je zur Hälfte beiden Anspruchsberechtigten zustehen. Ab Vollendung des vierten Lebensjahres kommt es jedoch zu einer Änderung: Dann ist nur mehr eine Aufteilung im Verhältnis 75:25 oder 50:50 möglich.

Eine vollständige Inanspruchnahme durch einen Elternteil ist nur noch in bestimmten Ausnahmefällen möglich, etwa bei Alleinerziehenden oder bei Bezug der erhöhten Familienbeihilfe.

Geringfügige Beschäftigung

Die monatliche Geringfügigkeitsgrenze bleibt 2027 unverändert bei € 551,10 Euro. Die pauschale Dienstgeberabgabe für geringfügige Beschäftigungen wird jedoch mit 01.01.2027 von 19,4 % auf 23 % angehoben (ab 2030 ist wiederum eine erneute Senkung auf 21 % vorgesehen). Betroffen von der pauschalen Dienstgeberabgabe sind Arbeitgeber, bei denen die Monatsentgeltsumme aller geringfügig Beschäftigten die 1,5-fache Geringfügigkeitsgrenze übersteigt.

Neue Paketsteuer

Seit **1. Oktober 2026** unterliegen Paketzustellungen im Rahmen von Versandhandelsumsätzen an private Abnehmer in Österreich grundsätz-

lich einer Paketsteuer von **€ 2 je zugestelltem Paket**. Betroffen sind allerdings nur Versandhändler, deren inländische Versandhandelsumsätze im vorangegangenen Wirtschaftsjahr **€ 100 Mio. überschritten** haben. Alternativ kann die Paketsteuer mit **€ 2 je Bestellung** berechnet werden. Diese Wahl gilt einheitlich für den jeweiligen Erklärungszeitraum. Werden Waren über einen Online-Marktplatz bzw. eine elektronische Plattform vertrieben, werden die betreffenden Versandhandelsumsätze für Zwecke der Paketsteuer grundsätzlich **der Plattform zugerechnet**.

Bereits heute an 2028 denken

Nicht alle der von der Regierung beschlossenen Maßnahmen treten bereits mit 2027 in Kraft. Besonders größere Kapitalgesellschaften sollten den neuen progressiven Körperschaftsteuertarif, der mit 2028 wirksam wird, im Auge behalten.

Ab Wirtschaftsjahren, die nach dem 31.12.2027 beginnen, bleibt zwar der Körperschaftsteuersatz bis zu einem steuerpflichtigen Einkommen von € 1 Mio. unverändert bei 23 % – darüber hinausgehende Gewinne werden künftig jedoch mit 24 % besteuert. Für Unternehmensgruppen gilt die Grenze für das gesamte Gruppeneinkommen.

Unser Tipp: Die kommenden Änderungen zeigen, dass Investitionsentscheidungen, Immobilienverkäufe und die Gestaltung von Dienstverhältnissen künftig noch sorgfältiger geplant werden sollten. Gern prüfen wir gemeinsam mit Ihnen, welche Auswirkungen die neuen Regelungen auf Ihr Unternehmen haben und welche Maßnahmen bereits vor dem Jahreswechsel sinnvoll sein können. ■

Jetzt die
Weichen
stellen!



ENTGELT TRANSPARENZ RICHTLINIE

Wie weit
ist Öster-
reich?



Im Juni 2023 trat die Entgelttransparenzrichtlinie der EU in Kraft. Die Mitgliedstaaten hatten bis zum 07.06.2026 Zeit, die Richtlinie in nationales Recht umzusetzen. Wir sehen uns an, was es damit auf sich hat und wie es um die Umsetzung in Österreich steht.

Worum geht es?

Ziel der Entgelttransparenzrichtlinie ist die Stärkung der Entgeltgleichheit zwischen Frauen und Männern. Erreicht werden soll das durch umfassende Transparenzvorgaben. Kernpunkte sind:

- **Gehaltstransparenz bei Stellenausschreibungen:** Arbeitgeber müssen in Stellenausschreibungen eine Gehaltsspanne oder ein Entgeltkriterium angeben.
- **Auskunftsrecht der Arbeitnehmer:** Beschäftigte haben das Recht, Auskunft über ihr individuelles Entgelt sowie über geschlechtsbezogene Entgeltdurchschnitte für gleichwertige Arbeit zu erhalten.
- **Entgeltberichte:** Unternehmen ab 100 Beschäftigten müssen regelmäßig Berichte über geschlechtsspezifische Entgeltunterschiede (Gender Pay Gap) erstellen und veröffentlichen.
- **Gemeinsame Entgeltbewertung:** Bei einem Gender Pay Gap von mehr als fünf Prozent ist gegebenenfalls eine gemeinsame Entgeltbewertung mit den Arbeitnehmervertretern durchzuführen.

Wie weit ist Österreich?

Die Umsetzungsfrist für die EU-Entgelttransparenzrichtlinie ist am 07.06.2026 abgelaufen – Österreich hat bis dahin kein Umsetzungsgesetz beschlossen. Ein Gesetzesentwurf wurde zwar in die politische Koordinierung eingebracht, befindet sich nach dem derzeit verfügbaren Stand jedoch weiterhin im regierungsinternen Abstimmungsverfahren. Der endgültige Gesetzestext sowie der weitere Zeitplan sind daher mit Stand August 2026 immer noch offen.

Berichtspflichten: Gestaffelt nach Unternehmensgröße

Sobald das Gesetz in Kraft tritt, sollen folgende Fristen für die Entgeltberichterstattung gelten: siehe unten stehende Tabelle.

Hinweis: Der bestehende Einkommensbericht nach § 11a GIBG ist bereits jetzt alle zwei Jahre zu erstellen. Wegen des unionsrechtlichen Verschlechterungsverbots könnte es bei Unternehmen mit 150 bis 249 Beschäftigten faktisch beim Zwei-Jahres-Takt bleiben.

Handlungsempfehlung für Unternehmen

Auch wenn derzeit noch kein nationales Gesetz vorliegt, empfiehlt sich für betroffene Unternehmen eine frühzeitige Vorbereitung:

- **Datenbasis prüfen:** Entgeltdaten nach Geschlecht, Entgeltkategorien und Beschäftigungsarten erfassen und aufbereiten
- **Gehaltsstrukturen analysieren:** Gender Pay Gap (bereinigt und unbereinigt) ermitteln
- **Recruiting-Prozesse anpassen:** Vorbereitung auf die Angabe von Gehaltsspannen in Stellenausschreibungen
- **Dokumentation sicherstellen:** nachvollziehbare Kriterien für Entgeltfestsetzungen dokumentieren

Zwar sollen die ersten formellen Berichtspflichten erst ab 2027 gestaffelt gelten, die dafür erforderlichen Daten müssen jedoch bereits seit Jänner 2026 sorgfältig erfasst werden. ■

Fazit: Auch wenn die gesetzliche Umsetzung in Österreich noch aussteht, sollten sich Unternehmen – insbesondere ab 100 Beschäftigten – jetzt mit den Vorgaben auseinandersetzen, um bei Inkrafttreten des Gesetzes handlungsfähig zu sein. Ihre Fidas-Experten beraten Sie dabei gern!

Unternehmensgröße	Berichtspflicht	Erste Vorlagepflicht	Berichtszeitraum
≥ 250 Beschäftigte	jährlich	07.06.2027	Kalenderjahr 2026
150–249 Beschäftigte	alle 3 Jahre	07.06.2027	Kalenderjahr 2026
100–149 Beschäftigte	alle 3 Jahre	07.06.2031	Kalenderjahr 2030
< 100 Beschäftigte	keine EU-Pflicht (freiwillig möglich)	–	–

HAFTEN PROKURISTEN FÜR ABGABEN- SCHULDEN?

Aktuelle
Recht-
sprechung

Die Haftung von Geschäftsführungsorganen für Abgabenschulden haben wir in der Fidas-Update-Ausgabe 01/2025 behandelt. Dabei sahen wir uns insbesondere die Haftungspotenziale für Geschäftsführer einer GmbH an, außen vor blieb damals jedoch die Haftung von Prokuristen. Nach einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs ist es nun aber an der Zeit, dass wir auch dieses Thema aufgreifen.

Jüngst urteilte der österreichische VwGH, dass Prokuristen zusätzlich zur Geschäftsführung in die steuerliche Vertreterhaftung nach BAO vom Finanzamt einbezogen werden können. Dies gilt, sofern der betreffende Prokurist im Unternehmen über abgabenrelevante Prozesse mitentschieden hat. Das heißt, es ist ausschlaggebend, ob dem Prokuristen abgabenrechtliche Aufgaben (z.B. Zahlungsverkehr, Freigabe von Zahlungen, Koordination steuerlicher Meldungen, Liquiditätsplanung, Ansuchen zu Finanzamt-zahlungserleichterungen) übertragen, diese von dem Prokuristen tatsächlich wahrgenommen wurden und ob eine schuldrechtliche Pflichtverletzung vorlag.

Aus dieser VwGH-Judikatur könnte abgeleitet werden, dass künftig neben Geschäftsführungs- und Prokuristenorganen auch Handlungsbevollmächtigte und sonstige rechtsgeschäftlich Bevollmächtigte in die Haftung nach BAO vom Finanzamt einbezogen werden könnten.

Was sich daraus ergibt

In einem Unternehmen sollten die

Erfüllung und die Umsetzung von abgabenrelevanten Aufgaben durch explizite Zuständigkeiten, Informationsrechte und Dokumentationen klar geregelt sein.

Folgende Kontrollmechanismen sind daher zu empfehlen:

- eine schriftliche Aufgabenabgrenzung zwischen Geschäftsführung, Prokuristen und Buchhaltung
- laufende Kontrollen von Abgabenkonto einschließend Buchungsmitteilungen
- eine Dokumentation von Liquiditätseingängen, Einhaltung der Gläubigergleichbehandlung, Umsetzung von Zahlungsentscheidungen und von Ansuchen auf Zahlungserleichterungen

Auch wenn diese Agenden von einer potenziell haftbaren Person nicht übernommen werden, sollte dies eindeutig schriftlich festgehalten werden.

Achtung: Für Geschäftsführungsorgane bedeutet die gegenständliche VwGH-Judikatur keine Entlastung,

da sie die Delegation von Aufgaben an Prokuristen nicht aus der Verantwortung nimmt – vielmehr kommen die Haftungspotenziale für Prokuristenorgane zur Geschäftsführungshaftung hinzu. Genaue Kontrollen seitens der Geschäftsführung sind also weiterhin notwendig. ■

**Weiteres zum Thema
Prokuristenhaftung für
Abgabenschulden erfahren
Sie in unserem Fidas
Podcast Nr. 79.**



**Kurzexkurs –
Geschäftsführerhaftung
einer GmbH**



WUSSTEN SIE, DASS ...?

... ES EINE MELDEPFLICHT FÜR WERTPAPIERDEPOT-ÜBERTRAGUNGEN AUS DEM AUSLAND GIBT?

Wertpapiere, die von einem ausländischen Depot auf ein österreichisches übertragen werden, müssen seit 01.07.2026 innerhalb eines Monats dem Finanzamt gemeldet werden. Nur unter Einhaltung dieser Frist gilt die Übertragung als steuerneutral. Wird die Frist nicht eingehalten, gilt die Übertragung steuerlich als fiktive Veräußerung und unterliegt sofort der Besteuerung.

Wie schon bisher müssen die tatsächlichen Anschaffungskosten gegenüber der österreichischen depotführenden Stelle nachgewiesen werden. Allerdings kann hierfür die Finanzanmeldung künftig als Nachweis dienen. Liegen der Depotbank keine widersprüchlichen Informationen vor, darf sie die in der Meldung ausgewiesenen Anschaffungskosten übernehmen.

... FÜR DEN STATUS ALS KLEINUNTERNEHMER DER LEISTUNGSZEITPUNKT UND NICHT DER ZUFLUSSZEITPUNKT DES UMSATZES ENTSCHEIDEND IST?

Für die Einstufung als umsatzsteuerlicher Kleinunternehmer und die Berechnung der Umsatzgrenze ist der Zeitpunkt der Erbringung der Leistung entscheidend, nicht der Zeitpunkt, zu dem der Umsatz zugeflossen ist. Zahlungseingänge für Leistungen, die noch im Zeitraum der Geltung der umsatzsteuerlichen Kleinunternehmerregelung erbracht und ohne Umsatzsteuer in Rechnung gestellt wurden, sind also auch bei späterer Vereinnahmung weiterhin steuerbefreit.

Tipp: Sollten die (erwarteten) Umsätze eines Unternehmers in einem Jahr knapp über oder unter der Kleinunternehmergrenze von derzeit € 55.000 brutto liegen, wird eine frühzeitige Beratung empfohlen, um eine entsprechend fristgerechte Umstellung der Buchhaltung und Rechnungslegung gewährleisten zu können.

... BESTANDVERTRÄGE MIT DEM 21-FACHEN JAHRESWERT ZU VERGEBÜHREN SEIN KÖNNEN?

Schriftliche Bestandverträge – ausgenommen sind hier Verträge über Wohnräume, Pachtverträge und Leasingverträge – unterliegen einer Gebühr. Die Bemessungsgrundlage berechnet sich hierbei aus dem Jahreswert der wiederkehrenden Entgelte multipliziert mit der Dauer zuzüglich der einmaligen Leistungen. Der anzuwendende Multiplikator ist davon abhängig, ob es sich um einen Vertrag mit bestimmter oder unbestimmter Dauer handelt. Bei einem Vertrag auf bestimmte Dauer ist die vereinbarte Dauer anzusetzen, maximal jedoch das 18-Fache des Jahreswertes. Bei einem Mietvertrag über eine unbestimmte Dauer ist das Dreifache des Jahreswertes anzusetzen.

Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) hat darüber hinaus klargestellt, dass diese Regelungen auch bei Verträgen mit einem zunächst vereinbarten Kündigungsverzicht und einer anschließenden unbestimmten Laufzeit gelten. Der Vertrag besteht dabei gebührenrechtlich aus zwei Komponenten: Für die Dauer des vereinbarten Kündigungsverzichts wird der Vertrag gebührenrechtlich als Vertrag mit bestimmter Dauer behandelt. Für die anschließende unbestimmte Laufzeit gilt er als Vertrag mit unbestimmter Dauer.

Somit gilt für den Zeitraum der bestimmten Dauer das 18-Fache des Jahreswertes, für die anschließende unbestimmte Dauer zusätzlich das Dreifache. Damit kann die Bemessungsgrundlage insgesamt bis zum 21-Fachen des Jahreswertes reichen, und das 18-Fache stellt somit keine allgemeine Höchstgrenze für die Bestandvertragsgebühr dar.

Sie fragen - wir antworten!

Ihr persönlicher Fidas-Berater nimmt sich gern Zeit für Ihre Fragen.

WAS PASSIERT, WENN WISSEN AUSZIEHT?

In vielen Unternehmen wohnt wertvolles Wissen kostenlos in den Köpfen einzelner Mitarbeiter. Das funktioniert hervorragend – bis jemand auszieht.

Nach 30 Jahren verlässt ein Mitarbeiter das Unternehmen. Laptop und Unterlagen bleiben zurück. Was mitgeht: Erfahrung, Kundenwissen, Abkürzungen, Warnsignale und jene kleinen Lösungsansätze, die in keinem Handbuch stehen.

Unternehmen sichern fast alles ab, was wertvoll ist: Gebäude, Maschinen, Daten. Punkto Wissen lautet das Sicherheitskonzept dagegen erstaunlich oft: „Frag die Monika, die weiß das.“ Das funktioniert. Bis Monika nicht mehr da ist. Und plötzlich stellt sich heraus, dass mit Monika nicht nur eine Arbeitskraft gegangen ist, sondern auch ein kleines Unternehmensarchiv.



Wissensverlust kostet Zeit, Geld und manchmal auch Kundenvertrauen.

Wissen ist wertvoll, sein Verlust teuer

Kritisches Wissen erkennt man häufig erst, wenn es verloren gegangen ist. Mit dem langjährigen Mitarbeiter, der wusste, warum bei einem bestimmten Kunden immer zuerst die Technik und erst danach der Preis besprochen wurde. Mit der Buchhalterin, die jene drei Sonderfälle kannte, bei denen der übliche Ablauf garantiert Probleme machte. Mit dem Produktionsleiter, der lange vor dem Auftauchen einer Fehlermeldung schon am Geräusch einer Maschine hörte, wenn etwas nicht stimmte. Sie alle haben Wissen, das selten in

einer Prozessbeschreibung aufscheint. Dort, wo es verloren geht, beginnt das Unternehmen wieder bei null. Fehler werden wiederholt, Entscheidungen dauern länger, neue Mitarbeiter brauchen mehr Zeit, und Kunden müssen nach Informationen gefragt werden, die das Unternehmen eigentlich kennen sollte.

Wissensverlust ist deshalb nicht nur ein HR-Thema. Er kostet Zeit, Geld und manchmal auch Kundenvertrauen.



Nicht jedes Wissen muss bleiben

Die Lösung lautet trotzdem nicht: alles dokumentieren. Wer versucht, 30 Jahre Berufserfahrung vollständig in Word-Dateien zu dokumentieren, rettet dieses Wissen nicht unbedingt. Zunächst werden nur sehr viele Seiten Word produziert.

Stellen Sie sich stattdessen die Frage: Welches Wissen würde uns wirklich fehlen, wenn es morgen nicht mehr da wäre? Konkret kann das so aussehen: Setzen Sie sich mit Ihren Führungskräften zusammen und fragen Sie: Bei welchen Personen hätten wir ein echtes Problem, wenn sie ab morgen nicht mehr verfügbar wären?

Der 30-Minuten-Wissenscheck

Um Know-how langfristig im Unternehmen zu erhalten, braucht es nicht sofort ein großes Wissensmanagementprojekt. Nehmen Sie sich für den Anfang 30 Minuten für vier Fragen:

- Wer weiß etwas, dessen Verlust uns wirklich wehtun würde?
- Was genau müssen andere davon wissen?
- Wie lässt sich dieses Wissen möglichst einfach weitergeben?
- Und wo wird es so gespeichert, dass es später auffindbar ist?

Machen Sie den Test bei Ihrer nächsten Führungskräfteunde, und klären Sie: Welches Wissen wohnt bei uns gerade unerkannt und kostenlos – und was passiert, wenn es morgen auszieht? Wenn die Antwort unangenehm lang dauert, wissen Sie zumindest eines: Es wird Zeit, dass Ihr Wissen Miete zahlt.

Erfahrungswissen braucht andere Fragen

Bei der Wissensübergabe lautet die erste Frage häufig: „Was machst du eigentlich alles?“ Das ist aber nicht unbedingt die effizienteste Fragestellung. Besser kann es sein abzufragen, was ein neuer Kollege nicht wissen kann. Zum Beispiel:

- Welche drei Fehler sollte dein Nachfolger niemals machen?
- Wen rufst du an, wenn es wirklich brennt?
- Bei welchen Kunden gelten ungeschriebene Regeln?
- Welche Regel funktioniert in der Praxis anders als auf dem Papier?
- Woran erkennst du früher als andere, dass etwas schief läuft?

Denn genau hier beginnt Erfahrungswissen. Und dafür braucht es nicht zwingend ein Handbuch. Manchmal reicht ein Drei-Minuten-Video zu einem komplizierten Arbeitsschritt, eine Checkliste für einen kritischen Prozess oder ein kurzes Interview mit einem erfahrenen Mitarbeiter. Entscheidend ist nicht, möglichst viel Wissen festzuhalten. Entscheidend ist, das richtige Wissen festzuhalten.

Eine „Fehlerbibliothek“ kann Gold wert sein

Unternehmen dokumentieren gerne, was funktioniert. Deutlich seltener halten sie fest, was nicht funktioniert hat – und warum nicht. Dabei steckt gerade dort wertvolles Erfahrungswissen.

Vielleicht wurde ein Lieferant schon einmal erfolglos ausprobiert. Vielleicht hatte ein Prozess auf dem Papier effizient ausgesehen und scheiterte in der Praxis. Oder ein Kundenprojekt hat gezeigt, dass eine vermeintlich gute Lösung unerwartete Folgekosten verursacht.

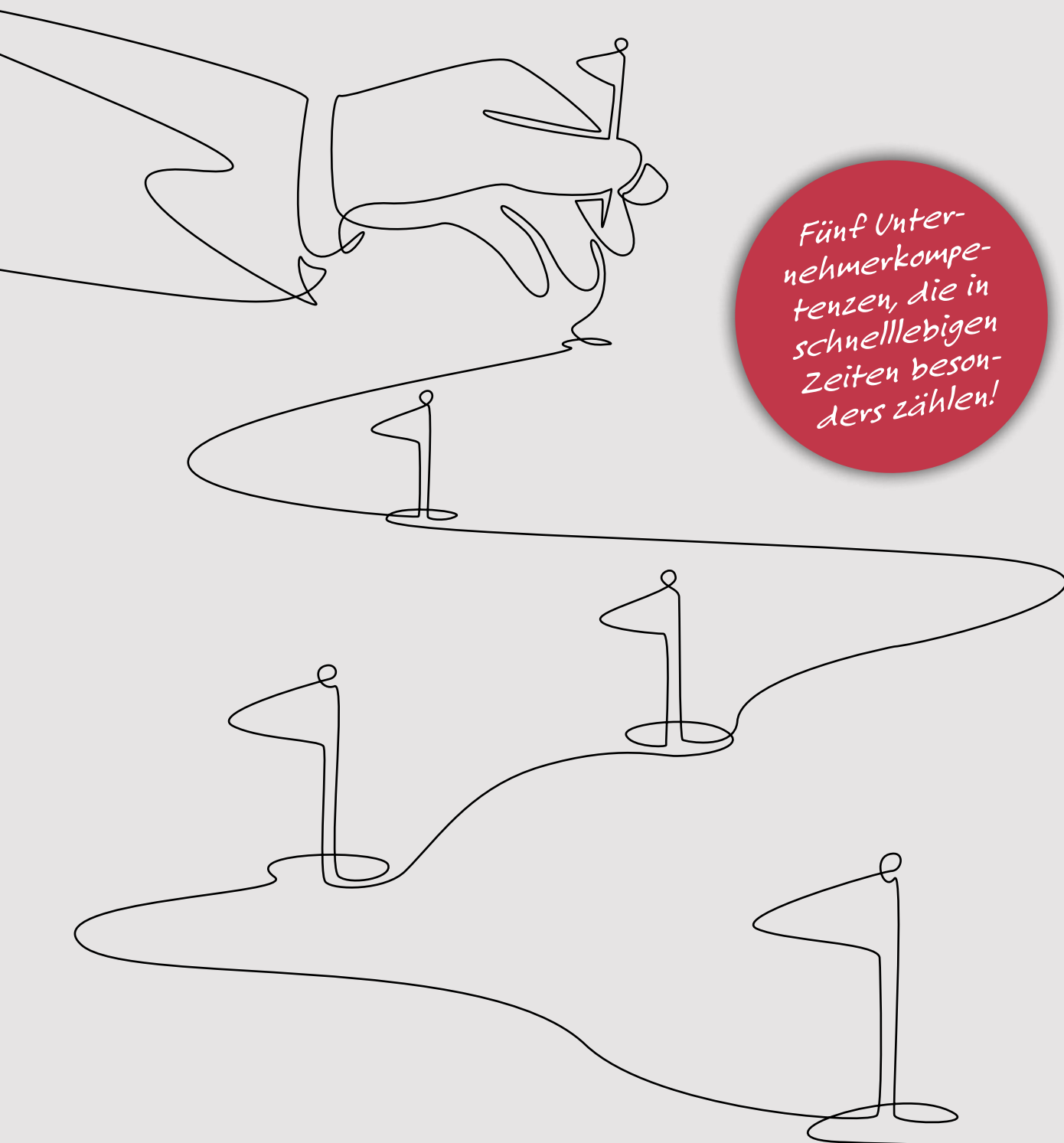
Wer solche Erfahrungen nicht festhält, riskiert, dass die nächste Generation für dieselben Fehler noch einmal bezahlt. Eine einfache „Fail Library“ kann deshalb ausgesprochen wertvoll sein: Was haben wir versucht? Was ist passiert? Was würden wir heute anders machen? Manchmal ist das Wissen darüber, was nicht funktioniert, mindestens so wertvoll wie die perfekte Anleitung.

30 Jahre dauern länger als vier Wochen

Der schlechteste Zeitpunkt, über einen effektiven Wissenstransfer nachzudenken, ist der letzte Arbeitstag. Auch vier Wochen vorher ist ambitioniert. Wer jahrzehntelange Erfahrung erst während des Offboarding sichern möchte, versucht sinngemäß, am Abend vor der Schlüsselübergabe noch schnell die gesamte Wohnung zu inventarisieren.

Wissenstransfer sollte deshalb Teil des normalen Arbeitsalltags sein. Menschen gehen in Pension, wechseln Jobs oder übernehmen andere Aufgaben. Das ist normal. Dass mit ihnen auch jahrzehntelanges Unternehmenswissen verloren geht, muss nicht sein. ■

DER WICHTIGSTE ROHSTOFF IHRES UNTER- NEHMENS SIND SIE



*Fünf Unter-
nehmerkompe-
tenzen, die in
schnelldlebigen
Zeiten beson-
ders zählen!*

Unternehmen investieren in Maschinen, Software, Fahrzeuge, Standorte, Marketing und Weiterbildungen. Das ist sinnvoll und notwendig. Ein wichtiger Erfolgsfaktor gerät dabei jedoch manchmal aus dem Blick: die Unternehmerkompetenz.

Maschinen werden gewartet. Prozesse werden optimiert. Kennzahlen werden analysiert. Doch wie regelmäßig wird eruiert: Welche Fähigkeiten brauche ich als Unternehmer, damit ich meinen Betrieb auch in den kommenden Jahren gut führen kann?

Leider zu selten. Denn das ist eine Frage, die immer wichtiger wird, da sich viele Herausforderungen nicht allein durch Fachwissen lösen lassen. Natürlich bleibt fachliche Qualität die Grundlage. Doch Märkte, Belegschaft, Technologien und wirtschaftliche

Rahmenbedingungen verändern sich so schnell, dass eine weitere Ebene entscheidend wird: die persönliche Wirksamkeit des Unternehmers.

Fünf Kompetenzen verdienen dabei besondere Aufmerksamkeit:

1 AUFMERKSAMKEIT STEUERN

Ein ganz normaler Arbeitstag beginnt nicht immer mit Strategie, sondern mit Reaktion: E-Mails, Anrufe, Rückfragen, Nachrichten, dringende Kleinigkeiten. Alles wirkt wichtig, vieles ist tatsächlich dringend – doch am Ende des Tages bleibt nicht selten ein unangenehmes Gefühl: Habe ich heute etwas gestaltet?

Aufmerksamkeit und Zeit für Strategieplanung zählen zu den knappsten Ressourcen im Unternehmen.

Wer sie nicht bewusst steuert, arbeitet dauerhaft im Reaktionsmodus. Das betrifft nicht nur die persönliche Produktivität. Es betrifft Führung, Strategie und wirtschaftliche Entscheidungen. Denn die Themen und die Fragen, die über die Zukunft eines Unternehmens entscheiden, melden sich selten laut – sie erscheinen nicht automatisch mit rotem Rufzeichen im Posteingang. Das sind Fragen wie:

- Welche Kunden passen künftig zu unserem Geschäftsmodell?
- Welche Prozesse bremsen uns regelmäßig aus?
- Welche Investitionen stärken uns langfristig?
- Welche Aufgaben kosten viel Energie und bringen wenig Wirkung?

Solche Fragen brauchen Zeit und Raum. Nicht jeden Tag stundenlang, aber regelmäßig und verlässlich. Aufmerksamkeitskompetenz bedeutet, das Wesentliche vom Lauten zu unterscheiden. Auch das gehört zur Führungsarbeit.

2 ENTSCHEIDUNGEN BEWUSST GESTALTEN

In dynamischen Zeiten steigt die Zahl der notwendigen Entscheidungen. Gleichzeitig fehlt oft die Zuverlässigkeit der Entscheidungsgrundlagen. Genau hier entsteht ein zentraler Unternehmer-Skill: Entscheidungskompetenz.

Sie zeigt sich nicht darin, immer sofort die perfekte Antwort zu kennen. Sie zeigt sich darin, Entscheidungen strukturiert vorzubereiten, Alternativen zu erkennen und handlungsfähig zu bleiben.

Viele unternehmerische Fragen wirken zunächst wie ein Entweder-oder: Investieren oder warten? Preise erhöhen oder stabil halten? Einstellen oder Aufgaben umverteilen? Expandieren oder konsolidieren? Doch gute Unternehmerentscheidungen entstehen häufig jenseits dieser zwei Pole. Es gibt Pilotprojekte, Kooperationen, Teilinvestitionen, Übergangslösungen, externe Unterstützung oder ganz neue Geschäftsmodelle. Hilfreich sind Denkwerkzeuge, die den Blick öffnen. Ein Beispiel ist das Tetralemma: Es betrachtet eine Entscheidung aus mehreren Perspektiven: Ja, Nein, Sowohl-als-auch, Weder-noch und das ganz andere. Dadurch entsteht mehr Spielraum im Denken und oft eine bessere Lösung.

Entscheidungskompetenz bedeutet zudem, den richtigen Zeitpunkt zu erkennen. Nicht jede Entscheidung gewinnt durch langes Warten. Nicht jede schnelle Reaktion ist klug. Entscheidend ist die Balance: genug Information für eine tragfähige Entscheidung, genug Tempo für unternehmerische Handlungsfähigkeit.

3 RESILIENZ ENTWICKELN

Krisen, Kostensteigerungen, Personalausfälle, Lieferprobleme, politische Veränderungen: Unternehmer tragen große Verantwortung und stehen häufig unter Druck. Mitarbeitende, Kunden, Banken, Lieferanten und oft auch die eigene Familie beobachten in schwierigen Phasen jeden Schritt einer Unternehmensleitung.

Resilienz bedeutet jedoch nicht, immer gelassen zu sein. Sie bedeutet, selbst unter Druck orientierungsfähig zu bleiben. Diese innere Stabilität wirkt im Unternehmen stärker, als vielen bewusst ist. Nervosität überträgt sich – Ruhe aber auch. Wer in angespannten Situationen klar kommuniziert, Prioritäten setzt und den nächsten Schritt benennt, gibt dem Umfeld Sicherheit.

Resilienz entsteht nicht erst in der Krise. Sie wächst bereits vorher: durch realistische Planung, klare Zahlen, verlässliche Routinen, gute Beratung, stabile Beziehungen und eine gesunde Grenze zwischen Einsatzbereitschaft und Dauerüberlastung. Gerade für kleinere und mittlere Unternehmen ist diese Kompetenz besonders wichtig, denn bei ihnen hängt viel an wenigen Schlüsselpersonen. Wenn der Unternehmer dauerhaft auf Anschlag arbeitet und angespannt ist, spürt das der gesamte Betrieb. Resilienz ist daher keine private Nebensache. Sie ist ein betrieblicher Stabilitätsfaktor.

4 DIGITALE KLARHEIT GEWINNEN

„Wir müssen digitaler werden.“ Diesen Satz kennen viele Unternehmen – von der Geschäftsführung bis zum jüngsten Mitarbeiter. Er klingt richtig, bleibt aber oft zu ungenau.

Digitale Klarheit beginnt mit konkreten Fragen:

- Wo verlieren wir regelmäßig Zeit?
- Welche Informationen werden mehrfach erfasst?
- Welche Arbeitsschritte hängen an einzelnen Personen?
- Wo entstehen Fehler durch manuelle Übergaben?
- Welche Daten nutzen wir bereits – welche noch nicht?

Digitalisierung ist kein Selbstzweck. Sie entfaltet ihren Nutzen dort, wo sie Abläufe vereinfacht, Transparenz schafft und Menschen entlastet. Dabei bedeutet digitale Kompetenz für Unternehmer nicht, jede technische Einzelheit zu beherrschen. Entscheidend ist das strategische Verständnis: Welche digitalen Lösungen passen zum Geschäftsmodell? Welche Investitionen bringen messbaren Nutzen? Welche Prozesse müssen zuerst geordnet sein, bevor Software helfen kann?

Denn die Wahrheit ist: Ein schlechter Prozess wird durch Digitalisierung nicht automatisch gut – er wird oft nur schneller sichtbar. Digitale Klarheit verbindet Technik mit betriebswirtschaftlichem Denken. Genau deshalb gehört sie auf die Führungsebene.

5 LERNBEREITSCHAFT ENTWICKELN

Märkte verändern, Technologien entwickeln, Kunden-erwartungen verschieben sich. Was gestern noch ein verlässliches Erfolgsrezept war, kann morgen zu wenig sein. Genau deshalb gewinnt eine Fähigkeit an Bedeutung, die oft unterschätzt wird: Lernbereitschaft.

Damit ist mehr gemeint als klassische Weiterbildung. Lernbereitschaft beschreibt die Bereitwilligkeit, Entwicklungen wahrzunehmen, einzuordnen und daraus konkrete Schritte abzuleiten. Es geht um einen beweglichen Kopf: neugierig genug, um Neues zu prüfen, und klar genug, um nicht jedem Trend hinterherzulaufen.

Für Unternehmer bedeutet das: Sie beobachten, was sich im Umfeld verändert. Sie fragen, welche Entwicklungen für das eigene Geschäftsmodell relevant sind. Und sie schaffen im Unternehmen eine Kultur, in der Lernen nicht als Zusatzaufgabe, sondern als Teil der Arbeit verstanden wird.

Das betrifft viele Bereiche:

- veränderte Kundenbedürfnisse
- neue Technologien und digitale Möglichkeiten
- andere Erwartungen von Mitarbeitenden

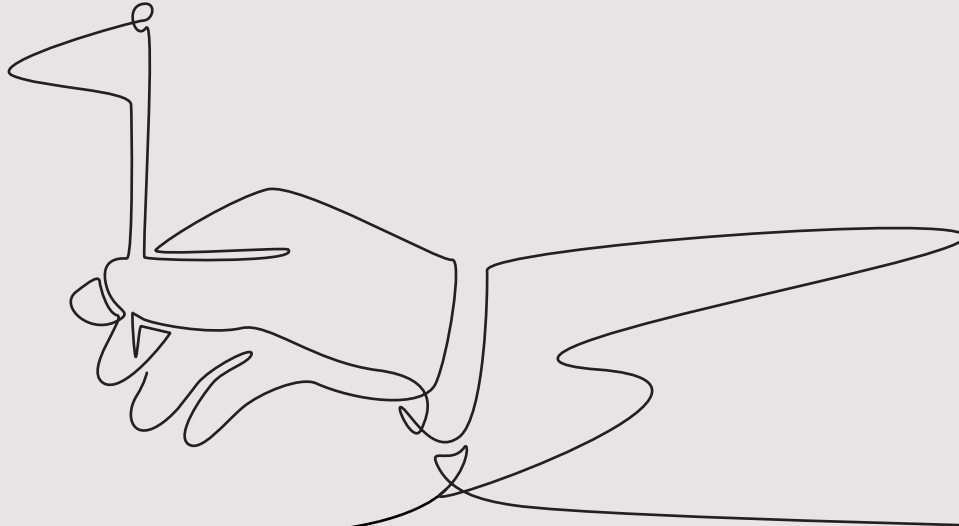
- neue Formen der Zusammenarbeit
 - wirtschaftliche und regulatorische Veränderungen
- Lernbereitschaft zeigt sich besonders dort, wo Routinen und das Festhalten an Gewohnheiten nicht mehr ausreichen.

Die Aussage „Das haben wir immer so gemacht“ kann die Zukunft nicht gestalten. Die Frage muss lauten: „Was lernen wir daraus – und was verändern wir sinnvoll?“

Wichtig ist dabei das Team. Veränderung gelingt selten durch Ansage allein. Mitarbeitende brauchen Orientierung, nachvollziehbare Gründe und die Möglichkeit, den Weg mitzugehen. Wer erklärt, warum eine Veränderung notwendig ist, wer Erfahrungen aus dem Team einbezieht und wer kleine Lernschritte ermöglicht, nimmt mehr Menschen mit. Ein guter Einstieg beginnt im Alltag:

- Entwicklungen in der Branche regelmäßig besprechen
- nach Projekten kurze Lernrunden einplanen
- Mitarbeitende ermutigen, Verbesserungen vorzuschlagen
- neue Arbeitsweisen zunächst im Kleinen testen
- Erfolge und Fehler gemeinsam auswerten

So entsteht ein Unternehmen, das nicht nur auf Veränderungen reagiert, sondern aus ihnen lernt. Genau diese Beweglichkeit wird in schnelllebigen Zeiten zu einem echten Wettbewerbsvorteil.



FÜHRUNG ALS VERBINDENDE KLAMMER

Alle diese fünf Kompetenzen haben einen gemeinsamen Kern: Sie stärken die Fähigkeit, Orientierung zu geben. Mitarbeiterführung bedeutet heute mehr, als nur Anweisungen zu geben. Mitarbeiter brauchen Klarheit über Ziele, nachvollziehbare Entscheidungen, ehrliche Kommunikation und einen Rahmen, in dem gute Arbeit möglich ist. Führung heißt konkret: weniger Kontrolle im Detail und mehr Orientierung im Ganzen. Gerade in unsicheren Zeiten fragen Menschen nicht nur: „Was ist zu tun?“ – sie fragen auch: „Wohin gehen wir – und warum?“

Unternehmerkompetenz zeigt sich deshalb im Alltag: in Gesprächen, durch Prioritätensetzung, Entscheidungen, durch gute Planung, Reaktionen und im Umgang mit Fehlern.

Wie diese Kompetenzen wachsen

Unternehmerkompetenzen entstehen nicht in einzelnen Seminaren – sie

wachsen durch bewusste Praxis. Drei Hebel helfen dabei besonders:

Feste Reflexionszeiten

Eine Stunde pro Woche kann viel verändern, wenn sie wirklich frei bleibt von Ablenkung durch Telefon, E-Mail und Tagesgeschäft. Gute Fragen für diese Zeit sind:

- Was war diese Woche wirklich wichtig?
- Wo habe ich gestaltet, wo nur reagiert?
- Welche Entscheidung schiebe ich vor mir her?
- Welches Thema braucht mehr Klarheit?

Regelmäßige Reflexion verhindert, dass das Tagesgeschäft dauerhaft die Richtung bestimmt.

Sparring auf Augenhöhe

Wer nur mit sich diskutiert, verharrt leicht in den eigenen Denkmustern. Ein gutes Sparring mit Steuer- und

Unternehmensberater, mit Coach, Beirat oder Unternehmerkollegen bringt neue Perspektiven. Gerade bei Investitionen, Liquidität, Wachstum, Nachfolge, Personal oder Rechtsformfragen ist ein Blick von außen wertvoll. Er bringt eine oft erhellende Distanz in den Entscheidungsprozess.

Kleine Experimente

Kompetenz wächst durch Anwendung. Nicht jede Veränderung braucht ein Großprojekt. Oft reicht ein Test:

- zwei Wochen feste Fokuszeiten
- ein kleines Lernprojekt zu einem neuen Arbeitsablauf
- ein neues Format für Team-Meetings
- eine strukturierte Entscheidungsvorlage
- ein automatisierter Schritt im Backoffice

Kleine Experimente senken die Hürden. Was funktioniert, wird ausgebaut. Was nicht passt, wird angepasst.

Fazit: Die Zukunft beginnt nicht nur mit Technik

Die nächsten Jahre bringen neue Anforderungen für Unternehmen. Technologie, Märkte, Personal, Kosten und Regulierung bleiben in Bewegung, daher lässt sich nicht jede Antwort im Voraus planen. Umso wichtiger wird die persönliche Wirksamkeit der Menschen, die Unternehmen führen.

Aufmerksamkeit, Entscheidungskompetenz, Resilienz, digitale Klarheit und Lernbereitschaft sind keine weichen Nebenthemen. Sie beeinflussen, wie schnell ein Unternehmen lernt, wie gut es Chancen nutzt und wie stabil es durch schwierige Phasen kommt. Der wichtigste Rohstoff Ihres Unternehmens liegt daher nicht im Lager und nicht in der Bilanz. Er sitzt oft am Schreibtisch, führt Gespräche, trifft Entscheidungen und hält den Betrieb zusammen. Dieser Rohstoff sind Sie. ■

FIDAS EISENSTADT

Mit der Übersiedlung in die neuen Kanzleiräumlichkeiten hat das Team der Fidas Eisenstadt bereits im Vorjahr einen wichtigen Meilenstein in der Entwicklung des Standorts gesetzt. Nach intensiven Monaten der Planung, des Bauens und der Übersiedlung luden wir im April dieses Jahres zu unserer offiziellen Eröffnungsfeier ein.



Schon am Vormittag waren Interessierte zum Tag der offenen Tür in unserer Kanzlei willkommen. Viele Besucher nutzten die Gelegenheit, einen Blick hinter die Kulissen zu werfen, die modernen Räumlichkeiten kennenzulernen und mit unserem Team ins Gespräch zu kommen. Die Fülle der positiven Rückmeldungen hat uns nicht nur sehr gefreut, sondern sie hat uns auch gezeigt, dass unser neuer, einladender Standort gleichermaßen funktionale wie auch repräsentative und gesellige Zwecke wunderbar erfüllen kann.

Die große Zahl an Gästen, die wir zur anschließenden Eröffnungsfeier begrüßen durften, spiegelte die enge Verbundenheit unserer Kanzlei mit der Region, unseren Partnern und langjährigen Wegbegleitern wider.

Dazu zählten unter anderem die Fidas-Partner aus ganz Österreich sowie unsere Kollegen aus dem Südburgenland.

Ebenso durften wir zahlreiche Vertreter der an Bau und Umsetzung beteiligten Unternehmen begrüßen, die mit ihrem Engagement wesentlich zum Gelingen des Projekts beigetragen haben.

Besonders gefreut hat uns das Kommen vieler langjähriger Wegbegleiter, Freunde der Kanzlei sowie der Familien unserer Mitarbeiter. Gemeinsam haben sie diesen Tag zu einem besonderen Fest gemacht und den familiären Charakter unserer Kanzlei unterstrichen.

Entspannt bei Musik & Kulinarik

Den feierlichen Auftakt gestaltete die Blasmusik Jennersdorf, die für den musikalischen Rahmen der festlichen und herzlichen Atmosphäre sorgte. Nach der offiziellen Eröffnung be-

sichtigten zahlreiche Gäste bei einem Rundgang die neuen Räumlichkeiten. Helle, moderne Büroräume, großzügige Besprechungsbereiche und eine zeitgemäße Ausstattung bieten unserem Team nicht nur ein angenehmes Arbeitsumfeld, sondern schaffen auch optimale Voraussetzungen für die Betreuung unserer Klienten.

Doch an diesem Tag stand nicht die Arbeit, sondern das gesellige Beisammensein im Vordergrund. Bei kulinarischen Spezialitäten und erfrischenden Getränken ergaben sich anregende Gespräche, Erinnerungen an gemeinsame Projekte wurden ausgetauscht und neue Kontakte geknüpft. In entspannter Atmosphäre wurde bis in die späten Abendstunden gefeiert und auf die erfolgreiche Fertigstellung des neuen Standorts angestoßen.

Das nächste Kapitel ist aufgeschlagen

Ein Neubau wie dieser ist ein Projekt

DT



Die Kor-
ken knallen
für die neue
Kanzlei!



mit viel positiver Spannung, aber auch mit zahlreichen Hürden. Laufende Entscheidungen während der Planungs- und Bauphase sowie die Organisation der Übersiedlung brachten Herausforderungen für unser gesamtes Team mit sich. Umso größer ist heute die Freude über das gelungene Ergebnis. Spätestens bei unserer Eröffnungsfeier zeigte sich den Gästen wie auch den Kanzleimitarbeitern, dass sich die Mühen gelohnt hatten. Denn die neuen Räumlichkeiten bilden heute ein zukunftsorientiertes Umfeld für das nächste Kapitel unseres Standorts. Hier finden wir die modernen Rahmenbedingungen für unsere tägliche Arbeit und setzen gleichzeitig ein sichtbares Zeichen für die erfolgreiche Weiterentwicklung der Fidas Eisenstadt.

Wir freuen uns darauf, unsere Klienten von nun an in unserer neuen Kanzlei persönlich begrüßen und bestmöglich betreuen zu dürfen. ■



FIDAS GRAZ



Unser Geschäftsführer Florian Huber hat nun auch kirchlich „Ja“ gesagt. Und wer bei Fidas Graz heiratet, kommt an einem nicht vorbei: dem Spalier der Kollegen, bei dem natürlich ein Bieranstich nicht fehlen durfte. Lieber Florian, wir wünschen euch für euren gemeinsamen Weg von Herzen alles Liebe!



Zwei Kinder, Familienalltag und jede Menge Lernstoff: Julia Zudenberg hat alles unter einen Hut gebracht und die Steuerberaterprüfung bestanden. Liebe Julia, herzlichen Glückwunsch zu dieser starken Leistung!



Geschafft! Unsere Marie-Christin Wallner hat ihren Bachelorabschluss in der Tasche. Liebe Marie-Christin, wir freuen uns mit dir und gratulieren dir von Herzen zu diesem Meilenstein!



Für Markus Stotter hieß Urlaub zuletzt: weniger Füße hochlegen, mehr lernen. Jetzt ist es geschafft – die Steuerberaterprüfung ist bestanden. Lieber Markus, herzlichen Glückwunsch! Und ab jetzt bitte Urlaub ohne Lernunterlagen!



Einfach masterhaft! Lisa-Maria Mayrhofer hat ihren Master in „Management & Controlling“ erfolgreich abgeschlossen. Liebe Lisa-Maria, herzlichen Glückwunsch – darauf kannst du stolz sein!



FIDAS SÜD-OST



Liebe Katrin Sorger, zu deinem 40. Geburtstag wünschen wir dir von Herzen alles Liebe! Mit Humor und Sonnenschein soll's auch die nächsten 40 Jahre sein.



Und auch bei Nadine Kummer gibt es Grund zu feiern: Sie hat ihren Master in Betriebswirtschaft erfolgreich abgeschlossen. Liebe Nadine, herzlichen Glückwunsch zu dieser tollen Leistung!



40 Jahre kann man nicht einfach nur so verbuchen. Die muss man feiern! Liebe Claudia Endes, seit vier Jahrzehnten bist du mit Genauigkeit und großem Einsatz in der Buchhaltung für uns da. Danke für deine Treue und herzlichen Glückwunsch zu diesem besonderen Jubiläum!



FIDAS EISENSTADT



Manchmal hält das Leben gleich zwei der schönsten Geschenke bereit – und genau das durften Patrizia Kirner und ihr Michael zuletzt erleben. Zu eurer Hochzeit wünschen wir euch von Herzen alles Liebe auf eurem gemeinsamen Lebensweg. Ganz besonders freuen wir uns mit euch über die Geburt eures Sohnes Jakob Elias, der am 26. Mai 2026 mit einem Gewicht von 3.100 Gramm und einer Größe von 50 Zentimetern geboren wurde.



Noch ein Baby bei Fidas Eisenstadt! Wir gratulieren Melanie Borchert, ihrem Gernot und dem großen Bruder Felix herzlich zur Geburt von Valentina! Zum Traumgeburtsdatum, dem 26.06.2026, hat sich Valentina mit ihren 3.412 Gramm und 50 Zentimetern einen ganz besonderen Start ins Leben ausgesucht.



Wir freuen uns, zwei neue Mitarbeiter in unserem Buchhaltungsteam begrüßen zu dürfen. Thomas Holzmüller verstärkt unser Team seit März 2026, und Sanda Ciarnau ist seit Mai 2026 Teil unseres Teams. Wir heißen Thomas und Sanda noch einmal herzlich willkommen!



Wir gratulieren Margit Trimmel herzlich zu ihrem Pensionsantritt und wünschen ihr für diesen neuen Lebensabschnitt viel Gesundheit, Freude, Glück und schöne Momente. Vielen Dank für deinen Einsatz und alles Gute für deine Zukunft!



Parallel zu ihrer Tätigkeit in unserer Kanzlei hat Johanna Seba ihr Studium erfolgreich abgeschlossen – zu dieser großartigen Leistung gratulieren wir dir ganz herzlich! Wir wünschen dir für deinen weiteren beruflichen und privaten Weg viel Erfolg, Freude und alles Gute. Wir freuen uns, dich weiterhin in unserem Team zu haben.

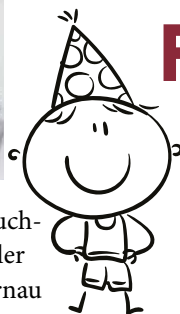


Fidas Eisenstadt gratuliert Marcus Pauly herzlich zu seinem Firmenjubiläum. Mit seinem Engagement, seiner Verlässlichkeit und seinem Humor ist er seit zehn Jahren eine wertvolle Bereicherung für unser Team. Wir danken Marcus für seinen Einsatz in dieser Zeit und freuen uns auf viele weitere gemeinsame Jahre!



Seit 25 Jahren begleitet uns Bettina Leeb nun schon – eine lange Zeit voller gemeinsamer Erfahrungen, Veränderungen und Erfolge. Liebe Bettina, vielen Dank für deinen langjährigen Einsatz, deine Verlässlichkeit und deine Treue zu unserem Team. Wir gratulieren dir ganz herzlich zu diesem besonderen Jubiläum!

FIDAS MURTAL



Herzlichen Glückwunsch an Leonie Rußegger zur Hochzeit mit ihrem Benedikt. Möge euer gemeinsamer Lebensweg von Liebe, Glück und Harmonie begleitet sein. Außerdem gratulieren wir dir, liebe Leonie, zum bestandenem Diplom Steuersachbearbeitung/Bilanzbuchhaltung im vergangenen Mai!



FIDAS LIEZEN



Liebe Victoria Frei, herzliche Gratulation zum 30. Geburtstag! Zu diesem besonderen Anlass wünschen wir dir von Herzen alles Gute, Gesundheit, Glück und Erfolg sowie weiterhin viel Freude im Beruflichen wie im Privaten.



Nach beeindruckenden 34 Dienstjahren verabschiedete sich unser MMag. Manfred Frehsner in den wohlverdienten Ruhestand. Als erfahrener Steuersachbearbeiter war er mit seinem großen Fachwissen und seiner verlässlichen Art ein wertvoller Teil unseres Teams. Wir bedanken uns herzlich für seine langjährige Treue. Alles Gute, Gesundheit und viele erfüllende Jahre für deinen neuen Lebensabschnitt, lieber Manfred!



Es ist uns eine Freude, Selina Maria Raus als neue Assistentin der Geschäftsführung in unserem Team herzlich willkommen zu heißen. Wir wünschen ihr einen erfolgreichen Start und viel Freude bei ihrer neuen Tätigkeit!

FIDAS DEUTSCHLANDSBERG



Die Fidas Deutschlandsberg freut sich sehr, Veronika Sackl als neue Kollegin begrüßen zu dürfen. Seit März 2026 verstärkt sie unser Team im Bereich Buchhaltung und Verwaltung. Mit ihrer offenen Art und ihrer raschen

Auffassungsgabe bringt sie frischen Wind und wertvolle Impulse an unseren Standort.

Seit nunmehr 20 Jahren verstärkt Bettina Gözl unser Team im Bereich Buchhaltung. Mit ihrer Erfahrung, ihrer gewissenhaften Arbeitsweise und ihrem persönlichen Einsatz trägt sie wesentlich zur erfolgreichen Betreuung unserer Klienten bei. Zum Dienstjubiläum gratulieren wir dir ganz herzlich. Danke für deine langjährige Treue! Wir freuen uns auf unsere weitere Zusammenarbeit!



Unsere Kollegin Sarah Schnabl hat die Buchhalterprüfung am WIFI mit gutem Erfolg bestanden. Herzlichen Glückwunsch, liebe Sarah! Wir schätzen deinen Einsatz sehr und sind stolz auf dich!



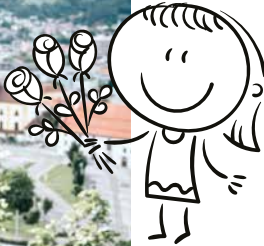
Wir gratulieren unserer lieben Kollegin Kristin Benedikt herzlich zum bestandenen Diplomlehrgang Personalverrechnung mit sehr gutem Erfolg. Wir sind sehr stolz auf dich und deine bemerkenswerte Leistung!



Wir gratulieren unserem Steuersachbearbeiter Armin Atzlinger sehr herzlich zu seinem 20-jährigen Jubiläum. Seit zwei Jahrzehnten ist er mit seinem umfassenden Fachwissen, seiner Erfahrung und seinem großen Engagement eine wertvolle Stütze unseres Teams. Wir bedanken uns herzlich für seine langjährige Treue und die ausgezeichnete Zusammenarbeit. Wir freuen uns auf viele weitere gemeinsame Jahre!



FIDAS INNSBRUCK



Wir wünschen unserem Chef, Mag. (FH) Daniel Nöbauer, von Herzen alles Gute zum 50. Geburtstag! Als Steuerberater hast du nicht nur Zahlen im Blick, sondern erkennst auch die Geschichten dahinter. So entdeckst du Zusammenhänge, Chancen und Lösungen. Mit deinem scharfen Blick, deinem hohen Anspruch an Qualität und deiner unverwechselbaren Art setzt du täglich Maßstäbe. Dein Perfektionismus ist dabei weit mehr als Genauigkeit – er ist Ausdruck deiner Leidenschaft für das, was du tust. Und genau diese Leidenschaft in Kombination mit deinem Humor und deiner Authentizität macht die Zusammenarbeit mit dir so besonders. Bleib, wie du bist: engagiert, inspirierend, einzigartig – und immer mit einem Augenzwinkern.



Mit September 2026 hat Ela Parlak, BA, MSc, die Position als Prokuristin der Fidas Innsbruck übernommen. Ela ist seit fast zehn Jahren ein fester Bestandteil unseres Teams und hat sich mit großem Engagement, Fachwissen und sehr viel Herzblut für unsere Kanzlei und unsere Kunden eingesetzt. Wir sind stolz darauf, dass du diese neue Verantwortung in der Kanzlei übernimmst, und freuen uns, mit dir im Team den gemeinsamen Weg fortzusetzen.



20 Jahre bei Fidas Innsbruck – wir gratulieren Ulrike Lechner ganz herzlich zum Jubiläum. Ulli bringt nicht nur unglaublich viel Wissen und Einsatz mit, sondern schafft es auch, andere mit ihrer Motivation anzustecken. Und bei all der Kompetenz ist Ulli vor allem eines: ein Mensch, den wir sehr gern um uns haben. Liebe Ulli, vielen Dank, dass du nun schon seit 20 Jahren ein so wertvoller Teil unseres Teams bist.



Wir gratulieren unserem lieben Peter Nooyen-Strycharczyk herzlichst zur Geburt seiner Tochter Sophia im März 2026.



Wir gratulieren Patricia Dolezal ganz herzlich zur bestandenen Prüfung „Diplom für Steuersachbearbeitung/Bilanzbuchhaltung“, Michelle Vogt und Leon Eder zur bestandenen Buchhalterprüfung. Wir wissen, wie viel Zeit, Energie und Einsatz ihr in den letzten Monaten investiert habt. Umso mehr freuen wir uns mit euch über eure Erfolge. Ihr könnt stolz auf euch sein – wir sind es auf jeden Fall!



Happy Birthday! Wir gratulieren Michelle Haselwanter ganz herzlich zu ihrem 30. Geburtstag. In den vergangenen Jahren hat Michelle eine beeindruckende Entwicklung durchlaufen. Mit ihrem Engagement, ihrer Kompetenz und ihrem Einsatz hat sie sich zur Teamleiterin unserer Buchhaltung hinaufgearbeitet. Darauf kannst du mit Recht stolz sein, liebe Michelle! Wir freuen uns sehr, dich in unserem Team zu haben, und wünschen dir für dein neues Lebensjahr alles Gute und weiterhin viel Erfolg.



Seit Juni 2026 verstärkt Mag. Lidija Kogler unser Team in der Personalverrechnung. Lidija bringt viel Erfahrung mit und hat im Laufe ihrer bisherigen Karriere auch zahlreiche weitere Tätigkeitsbereiche kennengelernt. Liebe Lidija, wir schätzen deine ruhige und gelassene Art. Selbst wenn rundherum viel los ist, bewahrst du Ruhe – und genau das tut auch unserem Team gut.

FIDAS-GRUPPE ÖSTERREICH

VON
INNSBRUCK
BIS
EISENSTADT

4,9

Bewertung
bei Google

Langjährige

Erfahrung

Mehr als
300

Mitarbeiter

Mehr als
10.000
zufriedene
Kunden

Steuerberatung österreichweit

Die Fidas-Gruppe ist eine stark expandierende Steuerberatungsgesellschaft. In Österreich sind wir derzeit von Innsbruck bis Eisenstadt vertreten. Jeder Sitz wird eigenständig von den jeweiligen Geschäftsführern geleitet, die österreichweite Kooperation ist uns aber enorm wichtig. Mittels regelmäßiger Geschäftsführertreffen und ständiger Fortbildungen garantieren wir die gewohnt hohe Klientenzufriedenheit und eine individuelle Betreuung. Finden Sie den Fidas-Standort in Ihrer Nähe.

Dynamik statt Routine

Wir sehen in jedem Auftrag eine Herausforderung. Bei Fidas finden Sie gute Zuhörer, kompetente Steuerberater und kreative Problemlöser. Unser Ziel ist es, stets das Beste aus Ihrer Situation herauszuholen. Jahrelange Erfahrung und die Expertise unserer Mitarbeiter sorgen dafür, dass unsere Kunden ausreichend informiert werden und den besten Beistand in Steuerfragen erfahren – ganz gleich, um welches Thema es geht. Mithilfe unserer internationalen Netzwerkpartner verfügen wir über Know-how zur Lösung Ihrer Fragen.

Auch wenn diese exotisch oder außergewöhnlich sein sollten – wir nehmen Sie an die Hand und begleiten Sie sicher durch das Wirtschaftsleben.

Unser Service für Sie!

Wir richten unseren Fokus auf eine aktive Beratung unserer Klienten. Unser Ziel ist es, Ihnen verständlich zu vermitteln, worauf es bei steuer- oder arbeitsrechtlichen Themen wirklich ankommt. Daher bieten wir Ihnen neben unserem persönlichen Service auch diverse Online-Dienstleistungen an.



FIDAS INTERNATIONAL Über unser internationales Netzwerk kooperiert die Fidas-Gruppe mit zahlreichen Berufskollegen und Beratern im Ausland. Durch dieses Netzwerk an Spezialisten ermöglichen wir Ihnen weltweit eine hochwertige Betreuung.

STANDORTE DER FIDAS-GRUPPE IN IHRER NÄHE

ÖSTERREICH

Fidas Österreich Steuerberatung GmbH

8940 Liezen, Gesäusestraße 21–23
Tel.: +43 3612 250 39, office@fidas.at

DEUTSCHLANDSBERG

Fidas Deutschlandsberg Steuerberatung GmbH & Co KG

8530 Deutschlandsberg, Bahnhofstraße 38
Tel.: +43 3462 55 73, office@fidas-deutschlandsberg.at

EISENSTADT

Fidas Eisenstadt Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung GmbH

7000 Eisenstadt, Kaiserallee 4
Tel.: +43 2682 646 31, office@fidas-eisenstadt.at

FROHNLEITEN

Fidas Frohnleiten Bilanzbuchhaltung GmbH

8130 Frohnleiten, Grazer Straße 10
Tel.: +43 3126 255 55, office@fidas-frohnleiten.at

GRAZ

Fidas Graz Steuerberatung GmbH

8042 Graz, Petersbergenstraße 7
Tel.: +43 316 47 35 00, office@fidas-graz.at

INNSBRUCK

Fidas Innsbruck Steuerberatung GmbH & Co KG

6020 Innsbruck, Mitterweg 16/2
Tel.: +43 512 29 44 39, office@fidas-innsbruck.at

JENNERSDORF

Fidas Süd-Ost Steuerberatung GmbH

8380 Jennersdorf, Raxer Straße 60
Tel.: +43 3329 462 52, office@fidas-suedost.at

KÄRNTEN

Haselmayer Fidas Kärnten Steuerberatung KG

9201 Krumpendorf, Römerweg 48
Tel.: +43 4229 24 20, office@fidas-kaernten.at
Zweigniederlassung:
9500 Villach, Hausergasse 27/1, Tel.: +43 4242 30 767

KINDBERG

Fidas Kindberg Steuerberatung GmbH

8650 Kindberg, Hauptstraße 29
Tel.: +43 3865 22 38, office@fidas-kindberg.at

KLAGENFURT

Fidas Süd Steuerberatung GmbH

9020 Klagenfurt am Wörthersee, St. Veiter Straße 101
Tel.: +43 463 50 66 80, office@fidas-sued.at

KLAGENFURT

Fidas Klagenfurt Steuerberatung GmbH

9020 Klagenfurt am Wörthersee, St. Veiter Straße 103
Tel.: +43 463 42 08 00, office@fidas-klagenfurt.at
Zweigniederlassung:
9330 Althofen, Undsdorfer Straße 33
Tel.: +43 4262 241 40, althofen@fidas-klagenfurt.at

LIEZEN

Fidas Liezen Steuerberatung GmbH

8940 Liezen, Gesäusestraße 21–23
Tel.: +43 3612 300 33, office@fidas-liezen.at

MURTAL

Fidas Murtal Steuerberatung GmbH

8740 Zeltweg, Bundesstraße 66
Tel.: +43 3577 236 00, office@fidas-murtal.at

NIEDERÖSTERREICH

Fidas Niederösterreich Steuerberatung GmbH

2345 Brunn am Gebirge, Wienerstraße 129/1/4
Tel.: +43 2236 89 29 42, office@fidas-noe.at

SALZBURG

Unterberger Fidas Salzburg Steuerberatung GmbH & Co KG

5023 Salzburg, Linzer Bundesstraße 101
Tel.: +43 662 66 32 52, office@fidas-salzburg.at

SCHLADMING

Fidas Schladming Steuerberatung GmbH

8970 Schladming, Untere Klaus 327
Tel.: +43 3687 246 47, office@fidas-schladming.at

ST. JOHANN IM PONGAU

Wallner Wirtschaftstreuhand & Steuerberatungs-GmbH

5600 St. Johann im Pongau, Sportplatzweg 1
Tel.: +43 6412 74 47, office@wallner-wt.at

WELS

Mag. Dietmar Sternbauer Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

4600 Wels, Schubertstraße 16
Tel.: +43 7242 476 69, office@fidas-wels.at

WIEN

Fidas Wien Steuerberatung, Consulting GmbH

1020 Wien, Raimundgasse 1/10
Tel.: +43 1 53 32 65 50, office@fidas-wien.at

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

Fidas Wirtschaftsprüfung GmbH

4600 Wels, Schubertstraße 16
Tel.: +43 7242 476 69, office@fidas-graz.at



UNSERE WERTE

FIT FOR FUTURE

- Lebenslanger Partner: von der Unternehmensgründung bis zum Eintritt in die Pension
- Vorausschauende Steueroptimierung
- Strategische Beratung

INDIVIDUELL

- Persönliche Betreuung
- Verlässliche Zusammenarbeit
- Beständige Stütze in Krisenzeiten

DIGITAL

- Innovative Lösungen
- Prozessoptimierung mit digitalen Werkzeugen
- Arbeitsunterstützung durch künstliche Intelligenz

AKTIV

- Schnelle Information – immer up to date
- Aktive Gestaltung von Prozessen
- International engagiert

SMART

- Cleveres Personalmanagement
- Think outside the box
- Pragmatisch und eigentümerorientiert

JOBS & KARRIERE

AUF DER
SUCHE NACH
NEUEN HE-
RAUSFORDE-
RUNGEN?



*Jetzt
bewerben*

QR-Code mit dem Handy scannen und
österreichweit aktuelle Top-Jobs finden!

Tipps, News & mehr
auf Social Media entdecken



Let's talk!

www.fidas.at